



LUDWIGSBURG

STADT  KORNWESTHEIM

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Ludwigsburg

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Werner Spec

und

der Stadt Kornwestheim

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Ursula Keck

**über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Stadt Kornwestheim durch den
Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg**

Stand 15.03.2019

1. Ausgangslage

Die Städte Ludwigsburg und Kornwestheim hatten –befristet bis 31.12.2018- eine weitgehende Zusammenarbeit in der Rechnungsprüfung (GR 28.01.2018, Vorlage Nr. 7/2016) zur Unterstützung des Leiters der Stabsstelle Rechnungsprüfung vereinbart. Die Prüfungstätigkeiten wurden Mitte 2016 aufgenommen.

2. Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Ludwigsburg übernimmt für das Jahr 2019 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Kornwestheim gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW).

3. Leistungsumfang

(1) Die Stadt Ludwigsburg übernimmt die Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung gem. §§ 110, 111 und 112 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg 2019 im Umfang von 2,2 VZÄ (Vollzeitäquivalenten). Dieser Umfang entspricht nicht dem von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) empfohlenen Stellenbedarf von 2,8 VZÄ, weshalb die Prüfung in reduzierter Form, wie im folgenden aufgezählt, erfolgt:

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt 2014, ggf. 2015
- Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs SEK 2017
- Prüfung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Das K und Prüfung des Jahresabschlusses 2014
- Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Eigenbetrieben
- Prüfung der Bauausgaben im Umfang von 20 % einer VZÄ
- Beratung der zu prüfenden Einrichtungen soweit im Rahmen der eingeschränkten Prüfungskapazität möglich

(2) Zusätzlich werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Mitwirkung bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf Korruption und Manipulation
- Prüfung von Verwendungsnachweisen auf Anforderung des Zuwendungsgebers

Zeiten, die für diese Aufgaben anfallen, werden auf die in Abs. 1 genannte Prüferkapazität angerechnet.

(3) Der Fachbereich Revision fertigt zu allen Prüfungen unterjährig nach Abschluss der Prüfung Einzelprüfberichte, die der Verwaltungsleitung der Stadt Kornwestheim und den betroffenen Fachbereichen zur Kenntnis gegeben werden. Der Fachbereich Revision erstellt darüber hinaus auch den Schlussbericht für die Stadt Kornwestheim. Die Stadt Kornwestheim steuert das weitere Verfahren.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 3.1 und 3.2 ist der Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg gem. § 109 Abs. 2 GemO BW unmittelbar der Oberbürgermeisterin der Stadt Kornwestheim verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Dienstaufsicht für

den Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg übt jedoch weiterhin der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg aus.

4. Personal, Arbeitsplätze

(1) Die Leiterin des Fachbereichs Revision entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer des FB Revision nehmen die Aufgaben nach Ziff. 3 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(3) Die Prüfaufgaben werden im Wesentlichen in den Räumen des Fachbereichs Revision durchgeführt. Soweit erforderlich, stellt die Stadt Kornwestheim dem Prüfpersonal vor Ort einen Arbeitsplatz und soweit notwendig mit der notwendigen Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung, damit die Prüferinnen und Prüfer problemlos auf die für die Prüfungen erforderliche DV-Verfahren der Stadt Kornwestheim zugreifen können. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Kornwestheim getragen.

(4) Die Stadt Kornwestheim stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für die Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen und auf die allgemeine interne EDV-Ablage erteilt werden. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Kornwestheim getragen.

5. Kostenersatz

(1) Die Stadt Kornwestheim erstattet der Stadt Ludwigsburg die Kosten für Personal- und Sachaufwendungen im Umfang von 2,2 VZÄ. Grundlage der Kostenermittlung für eine Vollzeitstelle ist bei den Beamten die Besoldungsgruppe A12 (Stufe 12, verh.) und bei den Beschäftigten der Mittelwert der Entgeltgruppe EG11 und EG12 (Stufe 6). Hinzu kommt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700,00 Euro und ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 10% der Personalkosten.

(2) Die für das Jahr 2019 vereinbarte Zahlung wird quartalsweise in Rechnung gestellt.

(3) Sollte aufgrund unvorhersehbarer Personalengpässe die volle Kapazität von 2,2 VZÄ nicht geleistet werden können, werden die in Absatz 1 benannten Kosten anteilig zurückerstattet.

6. Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/ Prüfer/ Leiterin des Fachbereichs Revision werden bei der Durchführung der Aufgaben nach Ziff. 1 im Auftrag der Stadt Kornwestheim tätig. Daher werden alle Dienstkräfte des Fachbereichs Revision im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadensversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Kornwestheim gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Kornwestheim.

(2) Die Stadt Kornwestheim stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ludwigsburg in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern der Stadt Kornwestheim oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter/innen des Fachbereich Revision ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs.2) erfasst ist, hat die Stadt Ludwigsburg die Stadt Kornwestheim schadlos zu halten.

7. Verschwiegenheit

(1) Die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer des Fachbereichs Revision sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Kornwestheim, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Während der Prüfungstätigkeit für die Stadt Kornwestheim ist der/die vom Fachbereich Revision Ludwigsburg bestellte Prüfer/in der Stadt Kornwestheim verpflichtet und wahrt auch entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes grundsätzlich die Geheimhaltung.

8. Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechnungsprüfung

Die Bestimmungen in §§ 109 ff Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) über die Rechnungsprüfung werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

9. Vertragsbeginn, Vertragsdauer,

Dieser öffentlich– rechtliche Vertrag gilt vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Ludwigsburg,

Kornwestheim,

Werner Spec
Oberbürgermeister

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin

Kostenberechnung für 2019 für 2,2 Stellenanteile

Gesamtkostenberechnung	in Euro	Gesamtkostenberechnung	in Euro
Basisjahr 2018		Basisjahr 2018	
Sachbearbeitung		Sachbearbeitung 100%	
A 12 St. 12 vh		Mittelwert EG11/EG12 Stufe 6	
Besoldungserhöhung 2,675 % ab 01.07.2018		Tarifsteigerung 2,89% ab 01.03.2018	
Personalkosten	99.899,59	Personalkosten	87.541,21
Sachkostenpauschale	9.700,00	Sachkostenpauschale	9.700,00
Verwaltungsgemeinkosten 10% der Personalkosten	9.989,96	Verwaltungsgemeinkosten 10% der Personalkosten	8.754,13
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	119.589,55	Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	105.995,34
2 Stellenanteile	239.179,10	0,2 Stellenanteile	21.199,07
Gesamtkosten 2019:	260.378,17 Euro		

